

## 3. Säule - die private Altersvorsorge

Altersvorsorge: Neben der AHV (1. Säule) und der beruflichen Vorsorge (2.Säule) gibt es die private Vorsorge (3. Säule), die das individuelle Sparen für die Altersvorsorge fördert.

- Einzahlen in die Säule 3a – Maximalbetrag pro Jahr
- Bezug (Auszahlung) der 3. Säule

**Einzahlung in die Säule 3a 2017:**

**maximal 6'768 Franken**

Man unterscheidet bei der privaten Altersvorsorge zwischen der Säule 3a und 3b:

- **Säule 3a – gebundene Selbstvorsorge für selbständige und unselbständige Erwerbstätige:**  
Diese Beiträge sind bis zu einem gewissen Betrag vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Da sie gebunden sind, kann nicht jederzeit frei darüber verfügt werden.
- **Säule 3b – freie / ungebundene Selbstvorsorge für alle:**  
Diese Beiträge können in beliebiger Höhe einbezahlt werden. Im Vergleich zur gebundenen Vorsorge geniesst die Selbstvorsorge eine geringere steuerliche Berücksichtigung.

### **Einzahlen in die Säule 3a – Maximalbetrag pro Jahr**

Alle Erwerbstätigen haben die Möglichkeit, einen bestimmten Betrag pro Jahr auf das Vorsorgekonto 3a bei ihrer Bank oder ihrer Versicherung einzubezahlen. Dieser Beitrag kann in der Steuererklärung als Abzug vom steuerbaren Einkommen erfasst werden. Man unterscheidet zwischen:

- Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung angehören (in der Regel Selbstständigerwerbende) und dementsprechend einen höheren Beitrag einzahlen können und
- Personen, die bereits Beiträge an eine Pensionskasse bezahlen (in der Regel Angestellte).

Die genauen Beiträge pro Jahr werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen festgelegt und auf ihrer Website kommuniziert. 2017 dürfen Angestellte, die einer Pensionskasse angehören, maximal **6'768 Franken** in die Säule 3a einzahlen. Selbständigerwerbende, die keiner Pensionskasse angehören, dürfen 2016 20 % des jährlichen Erwerbseinkommens, maximal aber **33'840 Franken** einzahlen.

Der jährliche Beitrag muss bis zum Ende des betreffenden Jahres auf dem Vorsorgekonto verbucht sein. Denken Sie an die Festtage und nehmen Sie deshalb die Einzahlung frühzeitig vor. Genaue Informationen gibt Ihnen Ihre Vorsorgeeinrichtung oder Ihre Bank/Post.

Rentner können bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterhin Beiträge einzahlen, sofern sie weiterhin erwerbstätig sind. Auch bei einem vorübergehenden Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit usw.) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten.

Auf dem Vorsorgeguthaben muss keine Vermögenssteuer entrichtet werden. Zins- und Kapitalerträge sind einkommens- und verrechnungssteuerfrei.

## Bezug (Auszahlung) der 3. Säule

Ein Vorbezug aus der Säule 3a ist nur möglich zum Erwerb und zur Erstellung von selbstbewohntem Wohneigentum, beim definitiven Wegzug aus der Schweiz, bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder beim Wechseln von einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

Weiter ist ein Bezug möglich, wenn eine vollständige Invalidität eintritt.

Das aufgelaufene Guthaben muss zu Beginn der Pensionierung vollständig bezogen werden (frühestens fünf Jahre vor bis fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters). Wenden Sie sich an die Einrichtung, bei der Sie Ihre private Vorsorge haben und erfragen Sie die Höhe Ihres angesparten Kapitals und die Modalitäten des Bezugs.

Für die Beiträge der Säule 3b gelten keine besonderen Regeln.

Der Bezug aus der dritten Säule wird zu einem wesentlich günstigeren Steuersatz separat vom übrigen Einkommen mit einer Pauschalsumme besteuert. Diese Pauschale entspricht dem Steuerbetrag, den man im Prinzip in einem Jahr auf dieses Einkommen bezahlen würde.

---

### ch.ch informiert auch über:

- [Berufliche Selbständigkeit](#)
- [Altersvorsorge in der Schweiz](#)
- [Pensionierung](#)
- [Wissenswertes zur Steuererklärung](#)

---

### Feedback

[Ihre Mitteilung an ch.ch.](#)

Eine Dienstleistung des Bundes, der Kantone und Gemeinden